

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Aufhebbare Dreihundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung)

A. Zielsetzung

Verhinderung der Herstellung chemischer Kampfstoffe.

B. Lösung

Ausfuhrbeschränkung für bestimmte technische Güter, die der Herstellung von chemischen Kampfstoffen dienen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 93/84 — vom 13. August 1984.

Verkündet am 8. August 1984 im Bundesgesetzblatt I S. 1079 und 1080.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1399), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Verbrauchsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegendem Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als 30 000 Deutsche Mark geliefert werden sollen.“

2. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) nach § 5 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1 Waren ausführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird ein erweitertes Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr technischer Güter eingeführt, die der Herstellung von chemischen Kampfstoffen dienen können.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das neue Genehmigungserfordernis führt bei den Betroffenen zu einem gewissen Verwaltungsmehraufwand, der jedoch nicht beziffert werden kann und wegen seiner Geringfügigkeit keinen Einfluß auf die Preisgestaltung hat.

II. Im einzelnen

Artikel 1 Nr. 1

1. Die erweiterte Ausfuhrbeschränkung wird auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) angeordnet. Sie soll die sich aus der Herstellung und Anwendung chemischer Waffen ergebenden Störungen des Völkerfriedens verhüten helfen. Weiterhin soll sie erhebliche Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland verhüten, die daraus herrühren, daß der Aufbau von Produktionsstätten für chemische Waffen mit deutschen Lieferungen und Leistungen in Verbindung gebracht wird.
2. Zu dem Warenkreis, auf den sich das neue Genehmigungserfordernis bezieht (vgl. die gleichzeitig erlassene 53. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur AWV), ist folgendes zu bemerken: Soweit technische Güter für die Herstellung von Kampfstoffen besonders konstruiert sind, fallen sie seit langem unter Teil I Abschnitt A Nr. 0018 i. V. m. Nr. 0007 der Ausfuhrliste und unterliegen damit dem Genehmigungserfordernis nach § 5 Abs. 1 AWV. Bei der Produktion chemischer Kampfstoffe kann jedoch auf Produktionsmittel zurückgegriffen werden, denen die genannten besonderen Konstruktionsmerkmale fehlen. Auch durch die Lie-

ferung solcher Waren kann der Aufbau einer Kampfstoffproduktion gefördert werden.

Nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit ist die Gefahr des Einsatzes chemischer Kampfstoffe in bewaffneten Konflikten deutlich gestiegen. Die Bundesregierung sieht sich daher veranlaßt, die Ausfuhrbeschränkung in diesem Bereich auf alle Güter zu erstrecken, die zur Herstellung von phosphororganischen Verbindungen, Lost oder anderen hochtoxischen Verbindungen geeignet sind. Damit werden aus dem Kreis der chemischen Anlagen diejenigen erfaßt, die wegen ihrer Nähe zur Produktion chemischer Kampfstoffe für die Bestrebungen der Bundesregierung um Eindämmung dieser Produktion von Bedeutung sind.

Der Beschränkungszweck erfordert es nicht, Ausfuhren von verhältnismäßig geringem Wert zu erfassen; aus diesem Grunde werden in § 5a Abs. 2 solche Ausfuhren von dem Genehmigungserfordernis freigestellt.

3. Der Kreis der von dem Genehmigungserfordernis betroffenen Länder ist sehr weit gefaßt worden, da die technischen Voraussetzungen für die Herstellung einiger chemischer Kampfstoffe verhältnismäßig einfach zu erfüllen sind. Andererseits trägt die in § 5a Abs. 1 vorgenommene Eingrenzung des Länderkreises dem Übermaßverbot des § 2 Abs. 2 AWG Rechnung.

Artikel 1 Nr. 2

Durch die Verweisung auf § 5a Abs. 1 in § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV werden Zuwiderhandlungen gegen das neue Genehmigungserfordernis als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1, 5 und 6 AWG oder — beim Vorliegen der in § 34 AWG genannten Voraussetzungen — als Straftaten bewertet.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1981 (BAnz. Nr. 217 vom 20. November 1981, Beilage 42/81), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1984 (BAnz. S. 4509), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste“ wird folgender Absatz angefügt:

„Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste nennt die Waren, die der Beschränkung nach § 5a AWW unterworfen sind.“

2. In Teil I wird nach Abschnitt C folgender Abschnitt D angefügt:

„D. Liste für Chemie-Anlagen

Anlagen, Anlagenteile und sonstige Ausrüstungsgegenstände, geeignet für die Untersuchung, Herstellung, Verarbeitung oder Erprobung von phosphororganischen Verbindungen, Lost oder anderen hochtoxischen Verbindungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Mit der Dreiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wird ein neuer Abschnitt D in den Teil I der Ausfuhrliste eingefügt. Dieser Abschnitt bezeichnet den Warenkreis, auf den sich das mit der 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung eingeführte Genehmigungserfordernis bezieht, mit dem die Ausfuhr technischer Güter erfaßt wird, die der Herstellung von chemischen Kampfstoffen dienen können.

Rechtsgrundlage und Einzelheiten der neuen Ausfuhrbeschränkung ergeben sich aus der Begrün-

dung zur 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.